

Ach ja, und dann ist da noch das Sortiment: Was soll ins Regal, was ins Schaufenster und auf den Präsentationstisch? Eine gar nicht so leicht zu beantwortende Frage! Jedes Buchsortiment trägt mehr oder weniger die individuelle Handschrift des Buchhändlers, spiegelt seine Vorlieben, Werte, Überzeugungen und Inte-

*Der gute  
Buchhändler  
kennt seine  
Kunden*

ressen wieder. Zusätzlich braucht es eine gute Abstimmung auf die Interessen der Zielgruppen. Die meisten haben ihre eigenen Vorstellungen, was

unbedingt in einer Buchhandlung zu finden sein sollte und was eher überflüssig ist.

Der Theologe zum Beispiel wird naserümpfend feststellen, dass die Auswahl theologischer Fachliteratur sehr überschaubar bis gar nicht vorhanden ist. Woran mag es liegen? Mitunter daran, dass die Mehrzahl der Pfarrer, Prediger und theologisch gebildeter Laien ihre Bücher nur in Ausnahmefällen in der Buchhandlung vor Ort einkaufen, dafür häufig bevorzugt im Internet – wenn sie überhaupt noch zum Lesen kommen. Die Auflagenzahlen in diesem Bereich sind kümmerlich, so manches theologische Werk kann nur dann vom Verlag herausgegeben werden, wenn es von irgendeiner Seite Unterstützung gibt, zum Beispiel in Form eines Druckkostenzuschusses.

In der Tat kann jeder Einzelne mit seinem Kaufverhalten (das wir in der Regel selbst kaum reflektieren) Einfluss darauf nehmen, ob es auch in Zukunft noch eine evangelische Buchhandlung in seiner Region gibt. Und wenn es schon zu einem Besuch

vor Ort nicht reicht und stattdessen im Internet bestellt wird, warum dann bei dem einen – in mancher Hinsicht fragwürdigen – Internet-Giganten und nicht im lokalen Onlineshop, den die meisten Buchhandlungen ebenfalls längst anbieten!

#### ZUM LESEN ERMUTIGEN

Unsere Zeit wird immer schneller, die Gesellschaft immer unpersönlicher. Die virtuelle Welt und moderne Medien ersetzen vermehrt die persönliche Begegnung und Kommunikation. Das könnte dazu führen, dass die Menschen eine ganz neue Sehnsucht bekommen nach Orten, an denen man zur Ruhe kommen und Gespräche führen kann, wo man beraten wird, um schließlich mit einem guten Buch in der Tasche nach Hause zu gehen. Gerade als Christen werden wir viel Kreativität benötigen, um menschliche Begegnungen im Alltag zu ermöglichen – vor allem auch außerhalb der Kirchen und Gemeinderäume. Eine christliche Buchhandlung ist der ideale Ort dafür – und sie verbindet die Denominationen miteinander, denn hier können sie ganz ungezwungen zusammentreffen und ins Gespräch kommen.

Zu wünschen ist, dass gläubige Menschen das Lesen wieder ganz neu als Segen für sich entdecken und dass Gemeinden, Pfarrer und Pastoren ihre Gemeindeglieder wieder zum Lesen ermutigen, möglichst mit konkreten Empfehlungen.

Jedes gute christliche Buch hat ein enormes lebensveränderndes Potential – wenn es gekauft, in die Hand genommen und tatsächlich auch gelesen wird. ●

# Reformation

## Unaufgebbares der Reformation VII

### Die Taufe

– von Wolhart Schlichting –

Wenigstens die Taufe scheint den getrennten Konfessionen gemeinsam zu sein. Die Kirchen, die keine Wiedertaufe vornehmen, erkennen heute die (nach Mt 28,19) im Namen des dreieinigen Gottes vollzogene Taufe gegenseitig an, auch wenn sie durch sonstige Lehrunterschiede und voneinander abweichende Riten getrennt sind. Trotzdem ist das Konzil von Trient, das auf die Reformation reagierte, den vermeintlichen Häretikern auch in dieser Frage mit 14 Verdammungsurteilen entgegengetreten.

Martin Chemnitz<sup>1</sup> fand, das Konzil habe sich bei der Behandlung der Tauflehre die Arbeit zu leicht gemacht. Es hat sich in seiner 7. Sitzungsperiode (1547) darauf beschränkt, 14 Canones, d.h. Verurteilungen falscher Lehre, aneinander zu reihen. Um nicht innerkatholische Schulgegensätze aufbrechen zu lassen, „wurde von der Aufstellung eines Dekretes“, d.h. einer Darlegung der verbindlichen Lehre, „abgesehen“.<sup>2</sup> Nach Hubert Jedin wurde der Beschluss dadurch vorbereitet, „dass den Konzilstheologen eine Sammlung von 35 irrigen Sätzen, die aus dem reformatorischen Schrifttum entnommen waren, zur Begutachtung vorgelegt wurden.“<sup>3</sup>

Chemnitz stellte fest, dass in dieser Sammlung offenbar vorwiegend Zitate aus Luthers Schrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ zusammengestellt waren. Er fand sie „aus dem Zusammenhang gerissen“ (Sectio IV,IV,327) und „verstümmelt“ (Sect. III,I,324); er vermutete dahinter Absicht.

Das Ziel war, die reformatorische Lehre als häretisch zu brandmarken. Aber die Verwerfungen zielten größtenteils daneben, (be-)treffen die lutherische Lehre nicht. Bei einigen ist zu fragen, ob denn die verworfene vermeintliche Irrlehre überhaupt von

irgendjemandem vertreten wurde.

Das Konzilsdokument beginnt in Canon I mit einem Anathema (Verfluchung) gegenüber einer irrigen Einschätzung der Johannes-Taufe. Das aber ist anachronistisch; denn schon seit der Gefangennahme des Täufers (Lk 3,20parr) scheint diese Taufpraxis eingestellt

worden zu sein. Heute jedenfalls kommt sie nicht mehr vor. Das Anathema zielt also auf fiktive Gegner. Solche Verurteilungen auszusprechen, ist nach Chemnitz nicht angebracht (Sect. I,I,316).

Eigenartig ist auch Canon II, der Personen verflucht, die Wasser bei der Taufe für entbehrlich halten. Chemnitz' Kenntnis der Ketzerkunde reicht nicht hin, um solche ausfindig machen zu können (Sect. II,I,323).

#### ÜBEREINSTIMMUNG?

Dem gegen die Wiedertaufe gerichteten Canon XI stimmt der Lutheraner ausdrücklich zu (Sect. VIII,I, 333), ebenso dem Canon XII, der eine Festlegung des Taufalters ablehnt (Sect. IX,334: „Das unterschreiben wir. Wären doch alle Canones so!“), sowie dem die

Kindertaufe verteidigenden Canon XIII (Sect. X,334ff.).

Chemnitz merkt dazu an, die Konzilsväter sollten wissen (sciant), „dass wir mit den Wiedertäufern nichts zu tun haben (nos ab Anabaptistarum secta alienissimos esse)“ (Sect. X,XVII,339).

Wenn Canon VII die Ansicht verwirft, der Getaufte schuldet Gott nur Glauben, nicht aber das „ganze Gesetz Christi“ zu erfüllen, kann man im Grunde nur zustimmen (Sect. V,I, 327), auch wenn man mit guten Gründen lieber nicht vom ‚ganzen Gesetz Christi‘ spricht.

Auch dem Canon VI, der bestreitet, dass ein Getaufter die empfangene Gnade nicht mehr verlieren könne, wie sehr er auch sündigt, wenn er nur nicht „nicht glauben“ wolle, hätte Chemnitz spontan nicht widersprochen. Aber beim dritten Durchlesen fiel ihm auf, wie trickreich die Formulierung gewählt ist (Sect. IV, IV,327). Sie klingt tatsächlich an einen Satz Luthers an (III,326). Aber „aus dem Zusammenhang gerissen, klingt dieser ganz anders, als er gemeint war“ (IV,337). Wir sollen, argwöhnt Chemnitz, dazu verleitet werden, uns entweder von Luther „unvorsichtig“ zu distanzieren (d.h. ohne das Bemühen, seine Intention auch in zugespitzten Formulierungen zu erfassen) oder, wenn wir ihn verteidigen, vor aller Welt dazustehen wie Leute, die eine „schändliche“ (flagitiosa) und „gotteslästerliche“ (blasphema) Lehre vertreten (III, 326). Die Raffiniertheit (sophisma) dieser Canones sieht Chemnitz darin, dass sie unter dem Anschein einleuchtender Formulierung implizit auch völlig anders Gemeintes verurteilen wollen (Sect. IV,IV,327).

#### DAS UNAUFGEBBARE

Aber bei allem gegenseitigen Missfallen („scheelen Blickes und mit hochgezogenen Brauen“, Sect. VII, VIII,332) und der Zurückweisung ungerechtfertigter Unterstellungen muss man im Blick behalten, dass es letztlich um das Unaufgebbare geht, das beim Bemühen um Verständigung und der Bereitschaft zu verzeihen nicht auf der Strecke bleiben darf. Chemnitz macht auf die wichtigen Themen aufmerksam, die eigentlich hätten besprochen werden müssen. Als erstes nennt er die Frage, was die Taufe bewirkt (efficacia), was man sich also von ihr versprechen darf. Davon hängt es ab, wie sie angemessen zu vollziehen und richtig zu empfangen ist. Entscheidend ist schließlich die Frage, wie ein Christ ein Leben lang von ihr Gebrauch machen kann (Sect. I,I, 316). Dazu schweigt das Konzil.

Dabei ist dann immer sorgfältig zu unterscheiden zwischen dem, was notwendig zum gelebten Glauben dazugehört, und dem, was als Ansichtssache diskutabel bleibt. Im Glauben geht es wesentlich darum, aus der Gottvergessenheit in die Gemeinschaft mit Gott umzukehren (Buße), ihm sein Leben anzuvertrauen (Glaube) und sich im eigenen Verhalten an seinem Willen zu orientieren (Frömmigkeit). Das nennt Chemnitz die Ausübung (exercitium) des Glaubens. In diesem Bereich ist das Unaufgebbare zu suchen. Es ist nicht zu verwechseln mit Meinungsverschiedenheiten über irrige Vorstellungen (levis quaedam hallucinatio), die nicht zum Verlust des Glaubens und des Heils führen müssen (ebd.).

BILD: WEBMEDIA

Taufbild aus dem Flügelaltar der Stadtkirche in Wittenberg. Lucas Cranach d.J. stellt Philipp Melanchthon als Täufer dar.





## REFORM

Reichlich spät hat sich das Konzil von Trient der Aufgabe gestellt, Irrtümer und Missbräuche zu überwinden, die in der Kirche eingerissen waren und gegen die sich die Reformation aufgelehnt hat. Aber auf welche Weise nahm es diese Aufgabe in Angriff? Canon III verdamnte kurzerhand jeden, der sagen würde, die „Römische Kirche, die Mutter und Lehrerin (mater et magistra) aller Kirchen ist, habe nicht das richtige Taufsakrament“. Dass sie es besitzt, wird einfach axiomatisch (ohne Begründung) behauptet (Sect. III,III 324). Aber genau das steht in Frage. Chemnitz sieht darin den logischen Fehler, der nach Aristoteles „petitio

BILD: HG-IMAGES

*Luther wollte das Untertauchen des Täuflings erneuern, weil es veranschaulicht, dass der alte, ungeistliche Mensch ganz ersäuft werden muss.*



*Da aber das Untertauchen kleinen Kindern nicht immer zuträglich ist, beließ man es bei dem dreimaligen Übergießen des Täuflings mit einer Handvoll Wasser aus der Taufkanne.*

principii“ genannt wird (II,324), d.h. den Anspruch, das, was man vorrangig behaupten will, als bewiesen voraussetzen zu dürfen. Dass Rom „die Mutter“ aller Kirchen sei, stimmt nicht; sie ist bestenfalls die Tochter der älteren Gemeinden in Jerusalem, Syrien und Griechenland (325). „Meister“ ist aber nach Mt 23, 10 nur Jesus selbst.

Nun haben die Konzilsväter so lange getagt – und herausgekommen

ist nichts, was aus der „lebendigen Quelle“ der Heiligen Schrift geschöpft wäre, sondern nur Abgestandenes aus den Tümpeln der Tradition. „Und das soll nun die ganze Reformation sein?“ Da kann man nur ausrufen: „Komm wieder, Luther (Redeas nunc, Luthere), und stelle die Papstkirche wegen verderbter Lehre über Gebrauch und Nutzen der Taufe zur Rede!“ (II,324).

Aber soll nun, wer diesen Canon ablehnt, bestreiten, dass, wer in der Papstkirche getauft wurde, richtig getauft sei (IV,325)? Chemnitz erinnert in diesem Zusammenhang an Jesu Warnung vor falschen Propheten (Mt 7,15): Ihrer Lehre soll man nicht folgen; trotzdem wurde die Rechtmäßigkeit einer etwa von Kaiphas vollzogenen Beschneidung nicht angezweifelt. Dementsprechend ist zuzugeben, dass in der Römischen Kirche trotz gravierender Irrlehren das wahre Taufsakrament gespendet wird (Sect. III,I,324; IV,325).

### DER HAUPTGEGENSATZ

Die Frage, wie gravierende Sünden, die jemand nach dem Empfang der Taufe begangen hat, zu tilgen seien, betrifft unmittelbar die Glaubenspraxis (exercitium). Wenn das Konzil in Canon X die Ansicht verdammt, alle nach der Taufe begangenen Sünden würden „durch die bloße Erinnerung und den Glauben an die empfangene Taufe (sola recordatione et fide suscepti Baptismi)“ entweder vergeben oder doch vergebbar, klingt darin der urchristliche Radikalismus nach, der einen Rückfall nach dem „Bad der Wiedergeburt“ (Tit 3,5) für nicht mehr vergebbar hielt (Hebr 10,26-31).

Für Martin Luther, den die Verurteilung in Canon X im Auge hat, war es eine „schädliche“ Lehre, zu behaupten, die Taufnade bewirke nur die Vergebung vorausgegangener Sünden bzw. die Aufhebung des Anklagezustandes, in dem man sich aufgrund der Erbsünde befindet. In diesem Sinne kann nach römischem Verständnis die Taufe mit der „Rechtfertigung des Sünders“ identifiziert werden, die sowohl Freispruch als auch Befähigung zu einem geheiligten Leben vermittelt. Für die „Sünden danach“ (Sect. IV, III,326) bedürfe es anderer Heilmittel (Sect. VII,I,330).

Zu dieser Lehrentwicklung hat ein „gefährlicher“ Satz aus dem Jesaja-Kommentar des Hieronymus den Anlass gegeben. Dort bezeichnete der Kirchenvater die „Buße“ als „zweite Planke nach dem Schiffbruch“ (II,330). Das wurde so aufgefasst, dass durch das Begehen einer Todsünde das Rettungsboot der Taufe zerschellt sei (Sect. IV,III,326). Aber es schwimmen Planken im Meer. Der Schiffbrüchige kann eine davon ergreifen und, an sie geklammert, ans rettende Ufer strampeln. Als diese „zweite Planke“ gilt das Buß-Sakrament.

Das Bedenkliche an dieser Lehre besteht nach Chemnitz (und Luther) darin, dass sich dabei, was die Glaubenspraxis betrifft, Wesentliches verschiebt. Während die Taufe ein Geschenk ist, kommt es bei der Buße auf das eigene Bemühen an: Man muss in sich selbst Reue (contritio, „Zerknirschung“) erzeugen, sich in der Ohrenbeichte vor dem Priester bloßstellen (confessio) und Wiedergutmachung leisten (satisfactio); das ist die Bedingung für die Losspre-

chung (absolutio). Dadurch wird die Hoffnung auf die Zusage (promissio) Gottes auf das Gelingen der eigenen Bemühung abgelenkt. Nach Chemnitz (und Luther) ist dadurch der die christliche Frömmigkeit im Mittelalter überwuchernde Wildwuchs von Gelübden, Wallfahrten bis hin zum Ablasshandel entstanden.



### TAUFE ALS RETTUNGSBOOT

Demgegenüber betont Chemnitz, dass die Verheißung *Wer glaubt und getauft wird, der wird gerettet* (Mk 16,16) bis zum Tode gilt. Die Wahrheit der Verheißung, die einmal gegeben wurde, bleibt immer bestehen und ist, wie Luther sagte, die „ausgestreckte Hand“ Gottes, die uns, wenn wir umkehren, aufnimmt. Er beruft sich dafür auf die apostolische Versicherung (2. Tim 2,13), dass Gott *sich selbst nicht verleugnen* kann (Sect. IV,II,326). Buße ist dann nichts anderes, als dass wir zur Wirkkraft der Taufe und zum Vertrauen darauf zurückkehren.

Chemnitz will im erneuten Sündenfall Getaufte nicht einen „Schiffbruch“ der Taufe sehen. Nicht die Taufe als Rettungsboot, das Gott

BILD: © ANDREAS DENGS  
WWW.PHOTOFREAS.WS /  
PIXELIO.DE

*Wer über Bord gegangen ist, kann wieder einsteigen.*

bereitstellt, zerschellt dabei, sondern man selbst stürzt aus dem Boot heraus; „dieses aber bleibt unbeschädigt“. Tatsächlich stürzen sich viele „leichtsinnig“ (temere) „aus der Arche der Taufe ins Meer des Verderbens“. Aber „durch Gottes Gnade kann, wer aus dem Boot gestürzt ist, wieder zurückkehren“. Dann muss er keine „zweite Planke“, d.h. weder eine zweite Taufe noch ein anderes Sakrament zu Hilfe nehmen: Vielmehr wird er in dem sicheren Boot, aus dem er herausgefallen war, zum Hafens des Heils getragen (Sect. VII,VI,332).

Die Predigt des Wortes Gottes als „Gesetz und Evangelium“, das „Amt der Schlüssel“, das einem im Zuspruch der Vergebung den Zugang zu Gott wieder erschließt, und die Einladung zum „Herrenmahl“ rufen

## Die Taufe ist das bestätigende Siegel

dem Sünder die gleiche Verheißung in Erinnerung, deren bestätigendes Siegel (perpetuum testimonium et sigillum) die Taufe bleibt. Sie hält ihm

die Möglichkeit zur Rückkehr nach Verfehlungen „nicht nur siebenmal, sondern siebzimal siebenmal“ offen (VI,332).

Wenn diese tröstliche Gewissheit durch Canon X verworfen werden soll, ist Unaufgebbares angegriffen. Die Konzilsväter hätten aber bedenken sollen, dass wir unter „bloßer Erinnerung“ an die Taufe natürlich nicht die Feststellung des Datums verstehen, neben der man etwa ohne wirkliche Umkehr in seinem Fehlverhalten fortfahren könnte. Die bloße Tatsache des Getauftseins ohne Buße und Vergebung garantiert nicht die

Rettung (Sect. VII,VIII,332). Ebenso wenig verstehen wir unter dem rechtfertigenden Glauben bloßes Glaubenswissen (historica notitia) oder die Zustimmung zu Glaubensformulierungen. Nichts liegt uns ferner als die „epikuräische Überzeugung, auch bei verbrecherischem Vorsatz straflos bleiben zu können“ (Sect. IV,II, 326).

### KINDERTAUF UND KONFIRMATION

Die lutherische Kirche stimmt Canon XIII des Konzils von Trient zu, der die Einschränkung der Taufpraxis auf bloße „Gläubigentaufe“ (Erwachsenentaufe) verwirft. Jesus hat gesagt, den Kindern gehöre das Reich Gottes (Mt 19,14). Es gehört ihnen aber nicht so wie den Engeln, die ohne Sünde sind. Also müssen auch sie von Sünde, Zorn Gottes und Verdammung befreit werden. Seine rettende Gnade bietet Gott aber nie unvermittelt an. Also muss es wohl ein Gnadenmittel geben, das sich auch für Kinder eignet (Sect. X,II, 334f.). Augustin hat (ausgehend von Kol 2,11) darauf hingewiesen, dass ein solches die Beschneidung am 8. Lebensstag war. Die Predigt erreicht kleine Kinder nicht; sie muss vernommen und verstanden werden. Und das Herrenmahl setzt (nach 1. Kor 11,28f.) das Vermögen der Unterscheidung und der Selbstprüfung voraus (III,335). Der Taufbefehl dagegen wurde ohne Einschränkung erteilt (336). Chemnitz, der „das Einfache“ liebt (ego sane, qui simplicitatem amo, VII,337), will die Praxis der Kindertaufe nicht auf die schwierige und unklare Annahme eines „Kinderglaubens“ stützen (V,336).

Obwohl er Augustin zitiert, der feststellt, dass getaufte Kinder als „Gläubige“ (fideles) gezählt werden (IX, 337), kann er doch nicht erklären, auf welche Weise Säuglinge, die getauft werden, tatsächlich glauben (VII,337). Man kann sie aber auch nicht als „Ungläubige“ bezeichnen (VIII). Anzunehmen, dass der fremde Glaube anderer, etwa der Eltern, den Kindern angerechnet werde, wäre nicht schriftgemäß (XI, 338). Man wird mit Augustin und Luther sagen müssen, dass der Heilige Geist innerlich und auf verborgene Weise wirkt (XIII.). Dieses Wirken des Geistes, durch das sie am Reich Gottes Anteil bekommen, nennen wir „Glauben“ („wie Kinder“, Mk 10,15; XIV,339).

Canon XIV verwirft den Vorschlag, die als Kinder Getauften, sobald sie erwachsen werden, vor die Frage zu stellen, ob sie dem bei ihrer Taufe von den Paten abgelegten Versprechen zustimmen wollen. Wenn das nicht der Fall ist, solle man ihnen ihren Willen lassen und sie nicht mit irgendeiner anderen Strafe als dem Ausschluss von den Sakramenten zum Glauben zwingen. Dieser Vorschlag wurde Erasmus (von Rotterdam) zugeschrieben.

Obwohl es angebracht und biblisch begründet ist (Jos 24,15), Erwachsene vor die Entscheidung zu stellen, stimmt Chemnitz weder diesem Vorschlag noch seiner Verwerfung durch das Konzil zu. Dem als Kind Getauften steht nicht eine freie

Option offen; denn das hieße, dass der Bund der Gnade erst dann „anfinge gültig zu werden, wenn die Zustimmung des erwachsenen Willens hinzukommt“. Man muss dem Betreffenden vielmehr bewusst machen, welche Gnade ihm Gott erwiesen hat und wie viel Dank er ihm dafür schuldig ist, auch welche Verpflichtung aus der (von den Paten geleisteten) „Abrenuntatio Satanae“ (Absage an Satan) erwächst. Wenn jemand davon abgekommen ist, muss man ihn ernstlich ermahnen, Buße zu tun und umzukehren. Dabei ist die Tragweite der Entscheidung hervorzuheben (Sect. XI,I,340).

Aber der Kirche ist – im Unterschied zur politischen Obrigkeit – nur das Schwert des Geistes verliehen, d.h. Überzeugungskraft für das Gewissen, nicht aber andere Druckmittel. Doch „die so milden Tridentinischen Väter lassen sich wohl an dem Schwert des Geistes nicht genügen, sondern möchten die vom Taufbund Abfallenden mit einer anderen Strafe zur Umkehr zwingen, um immer Kienspäne (faces) parat zu haben, mit denen sie Scheiterhaufen und blutige Kriege entfachen können, wenn jemand nicht allen ihren Beschlüssen zustimmen will“ (II, 340). Der Kirche aber ist kein „imperium“ (Befehlsgewalt), sondern nur ein „ministerium“ (Dienst) anvertraut (Sect. VI,III,329). ●

1) Examen Concilii Tridentini in IV Partes Divisum. Auctore Martino Chemnitio, Ausgabe Frankf./M. 1708, S. 316-340. – 2) Examinis Concilii Tridentini Pars II, Locus II. – 3) Reinhold Seeberg: Lehrbuch der Dogmengeschichte, 4. Bd., 2. Teil, 1920, Reprint 1959, S. 782. – 4) Handbuch der Kirchengeschichte, Hrsg. Hubert Jedin, Bd. IV, Freiburg u.a. 1985, S. 494f. Der Antrag, „ein positiv gefasstes Lehrdokument“ zu verfassen, wurde ebenso abgelehnt wie der Vorschlag, „die Personen der Reformatoren samt ihren Büchern namentlich zu verurteilen“.

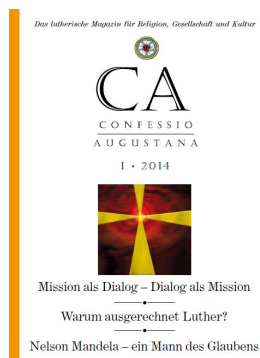
Dieser Artikel ist ein Auszug aus der Zeitschrift:

# CA - Confessio Augustana

Das Lutherische Magazin für Religion,  
Gesellschaft und Kultur

---

## Mission als Dialog - Dialog als Mission



Heft 1 / 2014

---

CA wird herausgegeben von der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.  
<http://www.gesellschaft-fuer-mission.de>

Weitere Artikel stehen unter <http://confessio-augustana.info>  
zum Herunterladen bereit.

---

Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.  
Missionsstraße 3  
91564 Neuendettelsau  
Tel.: 09874-68934-0  
E-Mail.: [info@freimund-verlag.de](mailto:info@freimund-verlag.de)